

Das Inklusions-Gesetz von Sachsen

Eine Zusammen-Fassung in Leichter Sprache



Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Inklusions-Gesetz von Sachsen.....	4
Artikel 1 Inklusions-Gesetz von Sachsen.....	6
Abschnitt 1.....	6
Regel 1 Ziele von dem Gesetz.....	6
Regel 2 Behinderung.....	9
Regel 3 Barriere-Freiheit.....	10
Regel 4 Verbot von Benachteiligung.....	11
Regel 5 Gebärden-Sprache.....	13
Abschnitt 2.....	15
Regel 6 Recht auf Gebärden-Sprache und andere Hilfe für die Verständigung.....	15
Regel 7 Anträge und Bescheide.....	18
Regel 8 Verständlichkeit und Leichte Sprache.....	19
Regel 9 Internet-Seiten ohne Hindernisse.....	20
Regel 10 Teilhabe fördern.....	21
Abschnitt 3.....	22
Regel 11 Vertretung durch Verbände.....	23
Regel 12 Der Beauftragte für Inklusion von Sachsen.....	25
Regel 13 Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen in Sachsen.....	29
Regel 14 Besuchs-Kommissionen.....	31
Regel 15 Bericht über Menschen mit Behinderungen in Sachsen.....	34
Regel 16 Ziel-Vereinbarungen.....	35
Regel 17 Teilhabe sichern.....	36
Abschnitt 4.....	37
Regel 18 Keine Hindernisse am Arbeits-Ort, am Arbeits-Platz und bei Arbeits-Mitteln.....	37

Regel 19 Bericht über die Arbeit von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst.....	40
Regel 20 Vertretung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst.....	41
Abschnitt 5.....	43
Regel 21 Regeln für den Übergang.....	43
Artikel 2 Änderungen im Landes-Blindengeld-Gesetz.....	44
Artikel 3 Änderungen im Gesetz der Otto Perl Stiftung.....	44
Artikel 4 Änderungen im Wahl-Gesetz von Sachsen.....	45
Regel 12.....	46
Regel 13.....	46
Regel 32.....	47
Artikel 5 Änderungen in der Gemeinde-Ordnung von Sachsen.....	47
Regel 16.....	48
Artikel 6 Änderung der Land-Kreis-Ordnung von Sachsen.....	48
Regel 14.....	48
Artikel 7 Änderungen im Gesetz für Kommunal-Wahlen.....	49
Regel 3.....	49
Regel 15.....	50
Artikel 8 Änderungen im Gesetz über Volks-Antrag, Volks-Begehren und Volks-Entscheid.....	50
Regel 2.....	51
Regel 5.....	51
Regel 28.....	52
Regel 36.....	52
Regel 38.....	53
Artikel 9 Änderungen im Gesetz für barriere-freie Internet-Seiten.....	54
Artikel 10 Dann gilt das Gesetz.....	55

Hinweise zum Inklusions-Gesetz von Sachsen

Sie lesen eine Zusammen-Fassung vom Inklusions-Gesetz von Sachsen in Leichter Sprache.

Das Inklusions-Gesetz ist vom Juli 2019.

Der Landtag von Sachsen hat das Inklusions-Gesetz beschlossen.

Das Gesetz ist in Leichter Sprache damit es jeder versteht.

So können Menschen mit Behinderung selber bestimmen und teilhaben.

Das heißt, Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein.

Sie sollen überall mitmachen.

Das steht in dem Gesetz.

Das Inklusions-Gesetz hat 10 Artikel.

Der 1. Artikel ist sehr lang.

Deshalb ist er in 5 Abschnitte aufgeteilt.

Die Abschnitte sind nach Themen geordnet.

Das sind die Themen vom 1. Artikel:

1. Allgemeine Regeln
2. Gleich-Stellung und Barriere-Freiheit
3. Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten.
4. Arbeit von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Sachsen
5. Regel für den Übergang



In jedem Abschnitt stehen Regeln.

Die Regeln heißen auch:

Paragrafen.

Das Zeichen für Paragrafen ist: §.

Ein Paragraf ist eine Regel.

Hier verwenden wir das Wort Regel statt Paragraf.

In den Artikel 2 bis 10 gibt es nur Regeln.

Die Regeln zeigen Änderungen in anderen Gesetzen.

Die Änderungen sind wichtig für Menschen mit Behinderungen.

Diese Gesetze ändern sich:

- **Artikel 2** zum Landes-Blindengeld-Gesetz
- **Artikel 3** zum Gesetz der Otto Perl Stiftung.
Die Stiftung ist für Menschen mit Behinderungen.
- **Artikel 4 bis 8** zu Wahl-Gesetzen von Sachsen.
Menschen mit Behinderungen dürfen wählen.
Wie sie wählen dürfen steht in den Gesetzen.
- **Artikel 9** stehen Änderungen zu Internet-Seiten ohne Hindernisse.

Im **Artikel 10** steht, ab wann das Inklusions-Gesetz gültig ist.

Das Gesetz gilt für alle Menschen mit Behinderungen in Sachsen.

Im Gesetz gibt es blaue und schwarze Schrift.

Die schwarze Schrift ist das Gesetz.

Die blaue Schrift sind die Infos.

Damit jeder das Gesetz gut verstehen kann.

Artikel 1 Inklusions-Gesetz von Sachsen

Abschnitt 1

Allgemeine Regeln

In diesem Abschnitt geht es um die Ziele vom Inklusions-Gesetz.

Es werden Wörter erklärt.

Die Wörter sind wichtig für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In den Regeln steht auch, was Sachsen tut um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen.

Regel 1 Ziele von dem Gesetz

Absatz 1

Menschen mit Behinderungen haben besondere Rechte.

Im Inklusions-Gesetz steht,
welche Rechte das in Sachsen sind.

Menschen mit Behinderung sollen überall teilhaben.

Sie sollen selbstbestimmt leben.

Nachteile für Menschen mit Behinderungen sollen verschwinden
oder gar nicht erst entstehen.

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2006 Regeln aufgeschrieben für
Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Diese Regeln heißen:

Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



In der Vereinbarung steht,

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle Menschen.

Zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen wie sie leben wollen.
- Und wo sie leben wollen.
- Sie sollen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.
- Kinder mit Behinderungen sollen in den gleichen Schulen lernen wie alle Kinder.
- Menschen mit Behinderungen sollen genauso gut beim Arzt versorgt werden wie alle Menschen.
- Es soll keine Hindernisse mehr geben.

Im Inklusions-Gesetz steht,

welche Rechte Menschen mit Behinderungen in Sachsen haben.

Und wie sie ihre Rechte durchsetzen können.

Manche Menschen mit Behinderung haben es besonders schwer.

Zum Beispiel:

- Frauen mit Behinderungen
- Kinder mit Behinderungen
- Eltern mit Behinderungen

Das Inklusions-Gesetz hat für diese Menschen besondere Regeln.



Absatz 2

Alle Einrichtungen vom Land Sachsen müssen sich an das Inklusions-Gesetz halten.

Sie müssen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sorgen.

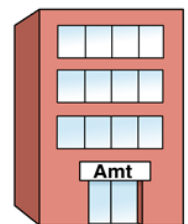
Sie müssen darauf achten,

dass die Rechte eingehalten werden.

Und das kein Mensch benachteiligt wird.

Einrichtungen vom Land Sachsen sind zum Beispiel:

- Ämter und Behörden
- Krankenhäuser,
die dem Land Sachsen gehören
- Hochschulen und Universitäten
- Vereine, die dem Land Sachsen gehören



Das Inklusions-Gesetz gilt **nicht** für:

- Städte
- Gemeinden
- Land-Kreise
- Schulen
- den Kommunalen Sozial-Verband Sachsen
- den Kommunalen Versorgungs-Verband Sachsen
- die Sächsische Anstalt für Daten-Verarbeitung

Das ist eine Behörde für den Daten-Schutz.



Absatz 3

Es gibt eigene Gesetze für:

- Städte
- Gemeinden
- Land-Kreise
- Schulen
- den Kommunalen Sozial-Verband Sachsen
- den Kommunalen Versorgungs-Verband Sachsen
- die Sächsische Anstalt für Daten-Verarbeitung



Mit diesen Gesetzen müssen sie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sorgen.

Regel 2 Behinderung

Behinderung heißt:

ein Mensch kann etwas gar nicht
oder schlechter als andere Menschen
in seinem Alter.

Manche Menschen können:

- schlecht oder gar nicht laufen.
- schlecht oder gar nicht sehen.
- schlecht oder gar nicht hören.
- nicht so gut denken.



Manche Menschen haben eine seelische Krankheit.

Wichtig ist, dass die Einschränkung länger
als 6 Monate dauert.

Und dass man durch die Einschränkung
nicht überall mitmachen kann.

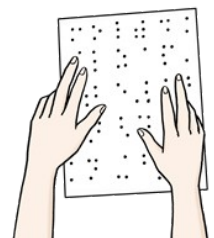
Aber die Behinderung entsteht auch
durch die Gesellschaft.
Zum Beispiel, wenn es Hindernisse gibt.
Hindernisse sind zum Beispiel
Treppen für Menschen im Rollstuhl.
Oder Briefe in schwerer Sprache
für Menschen mit Lernschwierigkeiten.
Oder kein Verständnis für Menschen mit Behinderungen.
Das Gesetz gilt auch für Menschen,
die vielleicht eine Behinderung bekommen.

Regel 3 Barriere-Freiheit

Barrieren sind Hindernisse.
Manche Menschen können nicht gut laufen.
Oder sie sitzen im Rollstuhl.
Für diese Menschen ist eine Treppe ein Hindernis.
Diese Menschen brauchen einen Fahrstuhl.
Oder eine Rampe.
Das ist barriere-frei.



Manche Menschen können schlecht sehen.
Für sie ist kleine Schrift ein Hindernis.
Die Schrift muss groß sein.
Auch ein blinder Mensch muss den Text lesen können.
Zum Beispiel mit Punkt-Schrift.
Das ist ein Hilfs-Mittel für Blinde.
Das ist barriere-frei.



Manche Menschen können schlecht lesen.

Oder sie verstehen die Wörter nicht,

die sie hören oder lesen.

Informationen in schwerer Sprache können sie nicht lesen.

Oder sie können diese Informationen nicht verstehen.

Diese Menschen benötigen Leichte Sprache.



Regel 4 Verbot von Benachteiligung

Absatz 1

Benachteiligung heißt:

- jemand wird schlechter behandelt
- jemand wird belästigt
- es gibt Hindernisse

Niemand darf von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Einrichtungen vom Land Sachsen wegen seiner Behinderung schlecht behandelt werden.

Absatz 2

Benachteiligen heißt:

Menschen mit Behinderungen werden schlechter behandelt als Menschen ohne Behinderungen.

Durch die schlechte Behandlung können

Menschen mit Behinderung nicht überall dabei sein.

Und sie können nicht überall mitmachen.



Belästigung ist eine Benachteiligung.

Jemanden belästigen heißt:

- beschimpfen
- bespucken
- angreifen
- schlecht über jemanden reden



Auch sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung.

Hindernisse benachteiligen Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

eine Treppe ist ein Hindernis Rollstuhl-Fahrer.

Schwere Sprache ist ein Hindernis

für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Hindernisse müssen abgebaut werden.



Absatz 3

Sachsen muss dafür sorgen, dass Hindernisse abgebaut wurden.

Bleibt ein Hindernis für eine Person bestehen,

ist das eine Benachteiligung für die Person.

Sachsen muss dafür sorgen, dass ein Mensch mit Behinderungen genau die gleichen Rechte hat wie andere.

Manchmal können Hindernisse nicht abgebaut werden.

Zum Beispiel wenn es zu viel kostet.



Absatz 4

Das Land Sachsen kann Menschen mit Behinderungen bevorzugen.

Zum Beispiel:

Ein Mensch mit Behinderung sucht eine Arbeit

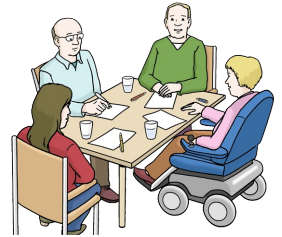
beim Land Sachsen.

Ein Mensch ohne Behinderung kann die Arbeit genauso gut.

Der Mensch mit Behinderung bekommt die Arbeit.

Frauen mit Behinderung werden mehr benachteiligt als Männer.

Deshalb müssen sie besonders geschützt werden.



Regel 5 Gebärden-Sprache

Absatz 1

Gebärden-Sprache ist eine Sprache.

So wie Deutsch auch.

Die Gebärden-Sprache hat eigene Regeln.

Gehörlose Menschen nutzen die Gebärden-Sprache.



Absatz 2

Es gibt eine Form von Gebärden-Sprache.

Die heißt:

Lautsprache-Begleitende Gebärden.

Sie ist eine eigene Sprache.

Absatz 3

Menschen, die schlecht oder nichts hören
dürfen Gebärden-Sprache benutzen.

Sie dürfen auch

Lautsprache-Begleitende Gebärden nutzen.

Manche Menschen hören schlecht oder gar nichts.

Sie können aber keine Gebärden-Sprache.

Sie können auch keine

Lautsprache-Begleitenden Gebärden.

Diese Menschen können andere Hilfen verwenden.

Das ist ihr Recht.

Das steht in Gesetzen für Menschen mit Behinderungen.

Andere Hilfen sind zum Beispiel einen Schrift-Dolmetscher.

Der schreibt alles auf, was gesagt wird.



Abschnitt 2

Gleich-Stellung und Barriere-Freiheit

In diesem Abschnitt steht, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgesetzt werden.

Die Rechte gelten für Sachsen.

In dem Abschnitt steht auch, wie Hindernisse abgebaut werden.

Das Land Sachsen ist dazu verpflichtet.

Regel 6 Recht auf Gebärdensprache und andere Hilfe für die Verständigung

Absatz 1

Menschen mit einer Hör-Behinderung haben das Recht auf Gebärdensprache.

Oder auf eine andere Hilfe zur Verständigung.

Gebärdensprache ist eine Sprache mit den Händen.

Auch Menschen mit Sprach-Behinderung brauchen manchmal Gebärden.

Sie haben auch das Recht auf Gebärdensprache.

Oder auf eine andere Hilfe zur Verständigung.



Menschen mit Hör-Behinderung

oder Sprach-Behinderung können

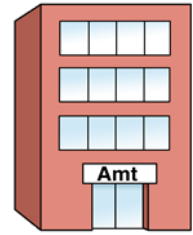
Gebärdensprache verwenden wenn Sie:

- ihre eigenen Rechte durchsetzen wollen.
- um Eltern-Gespräch zur Schule ihrer Kinder müssen.
- sich beraten lassen.

In Einrichtungen von Sachsen haben sie das Recht auf Gebärdensprache.

Zum Beispiel:

- Ämter und Behörden
- Hochschulen und Universitäten



In Einrichtungen von Sachsen haben

Menschen mit Hör-Behinderungen oder Sprach-Behinderungen
das Recht auf einen Gebärdensprach-Dolmetscher.

Ein Gebärdensprach-Dolmetscher übersetzt gesprochene
Wörter in Gebärdensprache.

Er übersetzt auch Gebärdensprache in gesprochene
Sprache.



So können sich Menschen mit und ohne Hör-Behinderung unterhalten.

Das ist wichtig in Ämtern.

Und das auch ist wichtig bei Beratungen.

Auch Menschen mit Sprach-Behinderungen haben das Recht.



Gebärdensprach-Dolmetscher müssen vom Amt bezahlt werden.

Menschen mit Hör-Behinderungen

oder Sprach-Behinderungen müssen sie nicht selbst bezahlen.

Es ist egal, wer den Auftrag gibt.

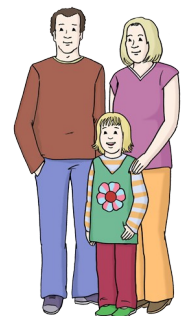


Absatz 2

Eltern mit Hör-Behinderungen oder Sprach-Behinderungen dürfen in der
Schule ihrer Kinder Gebärdensprache verwenden.

Eltern mit Hör-Behinderungen oder Sprach-Behinderungen dürfen
im Kinder-Garten ihrer Kinder Gebärdensprache verwenden.

Oder eine andere Hilfe zur Verständigung.



Absatz 3

Die Regierung von Sachsen legt fest:

- Zu welchen Terminen und Beratungen ein Gebärden-Sprach-Dolmetscher bezahlt wird.
- Wie lange ein Gebärden-Sprach-Dolmetscher bezahlt wird.
Oder eine andere Hilfe zur Verständigung.
- Wer einen Gebärden-Sprach-Dolmetscher zu Terminen und Beratungen bestellt.
Oder eine andere Hilfe zur Verständigung.
- Wie viel Geld ein Gebärden-Sprach-Dolmetscher für seine Arbeit bekommt.
Und welches Geld er noch bekommt.
Zum Beispiel:
Fahrt-Kosten.
Oder wie viel andere Hilfen für die Verständigung kosten.
- Welche anderen Hilfen für die Verständigung bei Beratungen und Terminen verwendet werden dürfen.



Regel 7 Anträge und Bescheide

In dieser Regel geht es um Informationen vom Amt oder anderen Einrichtungen.

Alle Einrichtungen von Sachsen müssen auf Menschen mit Behinderungen achten.

Sie müssen Informationen so schreiben, dass Menschen mit Behinderungen sie lesen können.

Informationen sind zum Beispiel:

- Anträge vom Amt
- Bescheide vom Amt
- Verträge
- Vordrucke



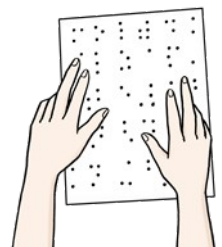
Blinde und seh-behinderte Menschen müssen die Informationen lesen können.

Das ist ihr Recht.

Manche Blinde brauchen Punkt-Schrift.

Sie müssen ihre Bescheide in Punkt-Schrift erklärt bekommen.

Es gilt aber der Bescheid vom Amt.



Manche Menschen sehen nur ganz wenig.

Sie brauchen eine sehr große Schrift.

Die Einrichtungen müssen Informationen so herausgeben, wie die Menschen sie brauchen.

Das ist für Menschen mit Seh-Behinderungen kostenlos.

Regel 8 Verständlichkeit und Leichte Sprache

In dieser Regel geht es um das Recht auf verständliche Sprache und Leichte Sprache.

Absatz 1

Menschen mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Behinderungen haben ein Recht auf verständliche Sprache.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Ämtern und Behörden von Sachsen müssen in einfacher Sprache sprechen.

Sie müssen Informationen in einfacher Sprache erklären.

Zum Beispiel:

- Bescheide vom Amt
- Anträge
- Verträge
- Vordrucke



Menschen mit Lernschwierigkeiten und seelischen Behinderungen haben ein Recht auf Leichte Sprache.

Für manche Menschen ist einfache Sprache schwierig.

Diese Menschen benötigen Leichte Sprache.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Ämtern und Behörden müssen Texte in Leichter Sprache erklären.

Zum Beispiel ein Bescheid beim Amt.



Absatz 2

Die Erklärung in einfacher oder Leichter Sprache ist kostenlos.

Absatz 3

Die Einrichtungen von Sachsen sollen mehr Informationen in Leichter Sprache machen.

Es soll noch mehr öffentliche Informationen in Leichter Sprache geben.

Die Regierung hilft,
dass mehr Einrichtungen Leichte Sprache benutzen.

Und das mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Leichter Sprache lernen.



Regel 9 Internet-Seiten ohne Hindernisse

In dieser Regel geht es um Internet-Seiten ohne Hindernisse.

Internet-Seiten ohne Hindernisse können von allen gelesen werden.

Zum Beispiel:

- In Leichter Sprache
- Mit Gebärdens-Videos

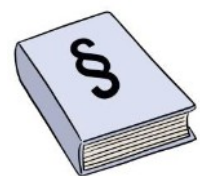


Auch Menschen mit Seh-Behinderungen müssen die Seiten lesen können.

Die öffentlichen Stellen von Sachsen müssen ihre Internet-Seiten ohne Hindernisse machen.

Was öffentliche Stellen sind steht in Regel 1 Absatz 2.

Andere Gesetze zu Informations-Technik ohne Hindernisse müssen auch eingehalten werden.



Regel 10 Teilhabe fördern

In dieser Regel geht es darum,
wie Teilhabe in Sachsen gefördert werden kann.

Absatz 1

Es muss noch viel getan werden.

Damit Menschen mit Behinderungen überall dabei sein können.

Und damit sie selbstbestimmt leben können.



Das muss noch getan werden:

- Menschen ohne Behinderung sollen mehr wissen über Menschen mit Behinderungen.
- Hindernisse müssen abgebaut werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen mehr mitmachen können.
- Menschen mit Behinderungen sollen überall Bus und Bahn benutzen können.
- Menschen mit Behinderung sollen leichter eine Arbeit finden.
- Menschen mit Behinderungen sollen auch in der Politik mitmachen.
- Menschen mit Behinderungen sollen im öffentlichen Leben mitmachen.
- Menschen mit Behinderungen sollen bei Kultur dabei sein.

Zum Beispiel beim Theater mitmachen.

Deshalb gibt es Geld von Sachsen.

Sachsen gibt das Geld an Vereine von Menschen mit Behinderungen.

Und es gibt Geld für Assistenz-Leistungen.

Das sind Unterstützer.

Damit Menschen mit Behinderungen ein Ehrenamt ausüben können.

Absatz 2

Sachsen stellt Geld bereit.

Für jeden Menschen mit einer Schwer-Behinderung.

Das Geld bekommt die Regierung.

Die Regierung bekommt das Geld für 1 Jahr.

Damit Menschen mit Behinderungen besser teilhaben können.

Für jeden Menschen mit Schwer-Behinderung gibt es 70 Euro.

Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderungen es in Sachsen gibt, steht in einem Bericht.

Der Bericht heißt:

Schwer-behinderte Menschen im Freistaat Sachsen.



Absatz 3

Das Sozial-Ministerium von Sachsen sagt, wie das Geld verwendet wird.

Es besteht kein Anspruch auf das Geld.



Abschnitt 3

Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten

In diesem Abschnitt steht, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Sachsen bewahrt werden.

Dazu gibt es verschiedene Menschen.

Die Aufgaben der Menschen stehen in diesem Abschnitt.

Regel 11 Vertretung durch Verbände

Absatz 1

In dieser Regel geht es darum, wie sich Menschen mit Behinderungen vor Gericht helfen lassen können.

Menschen mit Behinderungen können sich von Verbänden vor einem Gericht vertreten lassen.

Wenn:

- Ein Mensch mit Behinderung benachteiligt wird
- Hindernisse nicht abgebaut werden
- Ein Mensch mit Hör-Behinderung keine Hilfe zur Verständigung bekommt
Zum Beispiel Gebärden-Sprache.
- Ein Mensch mit Lernschwierigkeiten keine einfache oder Leichte Sprache bekommt
- Ein Mensch mit Seh-Behinderung keine Lese-Hilfe bekommt



Dann kann ein Behinderten-Verband dem Menschen helfen.

Der Verband muss sich um Menschen mit Behinderungen kümmern.

Zum Beispiel:

- Deutscher Blinden und Sehbehinderten-Verband
- Deutscher Gehörlosenbund
- Bundesverband für Körper-und Mehrfachbehinderte
- Lebenshilfe

Die meisten großen Verbände von Deutschland haben kleine Verbände in Sachsen.

Die Verbände können Rechts-Schutz beantragen.

Das heißt, sie dürfen vor Gericht gehen.

Um den Menschen mit Behinderung zu vertreten.

Der Mensch mit Behinderung muss damit einverstanden sein.

Für ein Gerichts-Verfahren gelten Regeln.

Lässt sich ein Mensch mit Behinderung vertreten,
gelten die gleichen Regeln wie wenn der Mensch mit Behinderung
alleine wäre.



Absatz 2

Ein Verband kann Klage einreichen.

Bei einem Verwaltungs-Gericht

Oder einem Sozial-Gericht.

Zum Beispiel, wenn ein Mensch mit Behinderungen benachteiligt wird.

Dann kann er darauf klagen,
dass die Benachteiligung festgestellt wird.

Das heißt,

das Gericht prüft ob wirklich benachteiligt wurde.

Ein Verband kann auch klagen,

wenn ein Mensch mit Hör-Behinderung keine Gebärden-Sprache
verwenden kann.

Oder eine andere Hilfe zur Verständigung.

Auch das prüft das Gericht.

Die Rechte vom Verband werden dabei nicht verletzt.

Ein Verband darf nicht vertreten, wenn ein Gericht das in einer anderen
Angelegenheit so entschieden hat.



Absatz 3

Ein Verband darf für einen Menschen mit Behinderungen vor Gericht klagen.

Das geht nur wenn:

- sich der Verband für Menschen mit Behinderungen einsetzt
- der Mensch mit Behinderungen keine andere Klage-Möglichkeit hat.

Zum Beispiel wenn er nicht selbst klagen kann.

- die Klage anderen Menschen mit Behinderungen eindeutig helfen könnte

Zum Beispiel, weil viele andere auch betroffen sind.



Bevor der Verband eine Behörde verklagt,

muss er sagen was nicht gut ist.

Das heißt, er muss sich beschweren.

Die Beschwerde muss er der Behörde schicken.

Die Behörde darf zu der Beschwerde etwas sagen.

Die Behörde kann sagen,

sie verbessert die Sache um die gestritten wird.

Zum Beispiel kann ein Gebärdensprach-Dolmetscher bei der Verständigung mit der Behörde helfen.

Die Behörde kümmert sich darum und bezahlt ihn.

Dann ist die Sache erledigt.

Regel 12 Der Beauftragte für Inklusion von Sachsen

Absatz 1

In dieser Regel steht,

welche Aufgaben der Beauftragte für Inklusion hat.

Bisher hieß der Beauftragte für Inklusion

Behinderten-Beauftragter.



Der vollständige Name ist:

Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Das ist sehr lang und schwer.

Deshalb steht hier **Behinderten-Beauftragter**.

Das sind seine Aufgaben:

- die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen fördern
- die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten
- prüfen, ob die Rechte für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden

Hier ist die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemeint.

Der Minister-Präsident von Sachsen sagt,
wer Behinderten-Beauftragter sein soll.

Die Behinderten-Verbände können mitentscheiden.

Ein Behinderten-Beauftragter ist solange im Amt wie die Regierung.

In Sachsen sind das 5 Jahre.

Der Behinderten-Beauftragte kann auch länger im Amt sein.

Er bleibt solange im Amt,
bis es einen Nachfolger gibt.

Die Amt-Zeit endet früher wenn:

- Es eine Klage gegen ihn gibt.
- Die Regierung vorzeitig wechselt

Der Behinderten-Beauftragte arbeitet unabhängig.

Das heißt:

niemand schreibt ihm vor, wie er zu arbeiten hat.

Der Behinderten-Beauftragte arbeitet für und mit allen Ministerien in Sachsen.
Er arbeitet in der Staats-Kanzlei.

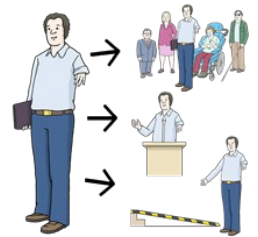
Absatz 2

Aufgabe vom Behinderten-Beauftragten ist auch, dafür zu sorgen dass andere das Inklusions-Gesetz einhalten.

Und zu helfen, dass es gut umgesetzt wird.

Zum Beispiel:

- Er informiert die Öffentlichkeit über das Leben von Menschen mit Behinderungen
- Er berät zu Fragen der Teilhabe
- Sorgt sich besonders um die Rechte von Frauen mit Behinderungen
- Beseitigt Benachteiligungen wegen dem Geschlecht



Absatz 3

Der Behinderten-Beauftragte berät die Regierung von Sachsen.

Zu allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung.

Das heißt, was alles für Menschen mit Behinderungen getan wird.

Und was noch getan werden muss.

Damit Menschen mit Behinderungen dabei sein können.



Das sind die Aufgaben:

Er arbeitet mit allen Ministerien von Sachsen zusammen.

Er arbeitet mit dem

Landes-Beirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
zusammen.

Er bearbeitet Vorschläge von:

- einzelnen Personen
- Selbst-Hilfe-Gruppen
- Behinderten-Verbänden
- Behinderten-Beauftragten von Städten und Gemeinden
- Behinderten-Beiräten von Städten und Gemeinden

Er macht selbst Vorschläge, wie Menschen mit Behinderungen besser teilhaben können.

Absatz 4

Die Ministerien arbeiten von Anfang an mit dem Behinderten-Beauftragten zusammen.

Damit er gut arbeiten kann.

Zum Beispiel:

Ein Ministerium will ein neues Gesetz machen.

In dem Gesetz steht auch etwas über Menschen mit Behinderungen.

Dann muss das Ministerium

dem Behinderten-Beauftragten das Gesetz zeigen.

Er muss prüfen, ob Menschen mit Behinderungen mit dem Gesetz gut teilhaben können.

Behörden und andere öffentliche Stellen von Sachsen müssen ihn unterstützen.

Sie müssen ihm Fragen beantworten.

Er darf in Akten von den Behörden lesen.

Dabei gilt der Daten-Schutz.



Absatz 5

Der Behinderten-Beauftragte wird für seine Arbeit bezahlt.

Er ist ein Beamter vom Land Sachsen.

Wenn er kein Beamter ist,

bekommt er das gleiche Geld wie ein Beamter.

Der Behinderten-Beauftragte hat ein eigenes Büro.

Dort hat er alles, um gut arbeiten zu können.

Für das Büro gibt Sachsen Geld.



Absatz 6

Der Behinderten-Beauftragte schreibt einen Bericht über seine Arbeit.

Den Bericht stellt er der Regierung vor.

Das muss er einmal in 5 Jahren machen.

Die Regierung gibt diesen Bericht an den Landtag weiter.



Regel 13 Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen in Sachsen

Absatz 1

In dieser Regel geht es um den Landes-Beirat
für Menschen mit Behinderungen.

Hier steht, was ein Landes-Beirat ist.

Und welche Aufgaben er hat.

Der Landes-Beirat heißt vollständig:

Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Das ist sehr lang.

Deshalb steht hier: Landes-Beirat.

Der Landes-Beirat arbeitet bei der Staats-Kanzlei.



Landes-Beirat

Das sind die Aufgaben vom Landes-Beirat:

Den Behinderten-Beauftragten beraten und unterstützen.

Die Regierung von Sachsen unterstützen.

Damit alle Menschen mit Behinderungen in Sachsen teilhaben können.

Der Landes-Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Absatz 2

Die Mitglieder im Landes-Beirat kommen aus ganz Sachsen.

Sie haben verschiedene Behinderungen.

Es gibt genauso viele Frauen wie Männer.

Alle 5 Jahre wird ein Landes-Beirat vom Minister-Präsidenten gewählt.

Der Landes-Beirat wird immer 2 Jahre nach dem Behinderten-Beauftragten ernannt.

Der Landes-Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stell-Vertreter.



Es gibt Regeln für den Landes-Beirat.

Zum Beispiel:

- Wer im Landes-Beirat arbeitet.
- Welche Aufgaben der Landes-Beirat hat.
- Wie viel Geld die Mitglieder für ihre Arbeit bekommen.

Die Regeln heißen: Verwaltungs-Vorschrift.

Absatz 3

Der Landes-Beirat stellt Regeln auf.

Das steht in den Regeln:

Wie der Landes-Beirat arbeitet.



Zum Beispiel:

Welche Arbeits-Gruppen es gibt.

Wie oft sich die Arbeits-Gruppen treffen.

Was die Arbeits-Gruppen besprechen.

Wer dem Landes-Beirat hilft.

Wie andere dem Landes-Beirat helfen.

Die Regeln heißen:

Geschäfts-Ordnung.

Regel 14 Besuchs-Kommissionen

Absatz 1

Im Sozial-Ministerium gibt es Arbeits-Gruppen.

Die Arbeits-Gruppen heißen Besuchs-Kommissionen.

Die Besuchs-Kommissionen arbeiten unabhängig.

Unabhängig heißt, dass keiner bestimmen darf,
was die Besuchs-Kommissionen machen sollen.

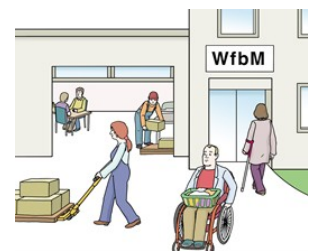
Zum Beispiel

darf kein Chef von einer Werkstatt sagen,
was eine Besuchs-Kommission machen soll.

Die Besuchs-Kommission geht
in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Sie besucht dort den Arbeits-Bereich
und den Betreuungs-Bereich.

Die Besuchs-Kommission will wissen,
wie Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten arbeiten
und ob sie in der Werkstatt mit-bestimmen können.



Die Besuchs-Kommission prüft,
wie behinderte Menschen im Wohn-Heim leben
oder in einer Wohn-Gruppe.
Und ob sie selbst bestimmen können,
wie sie leben wollen.

Zum Beispiel

- ob sie mit einem Partner oder Partnerin zusammen wohnen können.
- ob sie sagen können, was ihnen nicht gefällt.
- ob die Menschen aus Wohn-Heimen zu Veranstaltungen gehen können, die nicht im Heim sind.



Die Besuchs-Kommission sagt nicht,
wann sie in das Wohn-Heim kommt oder in die Werkstatt.
Die Arbeits-Gruppe möchte mit den Menschen in den Einrichtungen reden.
Auch mit den Mitarbeitern.
Die Mitarbeiter müssen alle Fragen beantworten.
Alle können sagen, was sie gut finden
und was besser werden soll.
Auch Betreuer können mit der Besuchs-Kommission sprechen.

Der Werkstatt-Rat oder Heim-Beirat soll dabei sein,
wenn die Besuchs-Kommission in eine Einrichtung kommt.

Sie haben ein Recht auf Daten-Schutz.

Daten-Schutz bedeutet:

Die Besuchs-Kommission darf nicht alles,
was sie über Sie hört aufschreiben oder weiter-erzählen.

Diese Stellen haben gemeinsam beschlossen,
dass es Besuchs-Kommissionen gibt:

- Das Sozial-Ministerium in Sachsen
- Der Kommunale Sozial-Verband Sachsen –KSV
- Die Verbände der Städte, Gemeinden
und der Land-Kreise
- Die Agentur für Arbeit
- Die Spitzen-Verbände der freien Wohlfahrts-Pflege.

Dazu gehören zum Beispiel die AWO, Diakonie, Caritas oder das DRK.

Absatz 2

Die Mitglieder der Besuchs-Kommission schreiben einen Bericht.

Über den Besuch im Heim oder in der Werkstatt.

Sie schreiben auf, was sie gesehen haben.

Und was sie mit den Menschen die dort wohnen
oder arbeiten gesprochen haben.

Auch was sie mit den Mitarbeitern gesprochen haben.

Sie schreiben auf, was noch besser gemacht werden kann.

Den Bericht schickt die Besuchs-Kommission an das Ministerium.

Der Träger vom Wohn-Heim bekommt einen Bericht
oder der Träger von der Werkstatt.

Nach 2 Monaten muss der Bericht geschrieben sein.

In dem Bericht dürfen keine Namen oder andere persönliche Daten stehen.



Das Sozial- Ministerium ist für die Besuchs-Kommissionen zuständig.
Das Ministerium muss dem Land-Tag über die Arbeit
von allen Besuchs-Kommissionen berichten.

Absatz 3

Die Aufgaben und Rechte der Behörden bleiben bestehen.
Zum Beispiel der Heim-Aufsicht.
Menschen mit Behinderungen können sich dort Unterstützung holen.

Regel 15 Bericht über Menschen mit Behinderungen in Sachsen

Der Land-Tag von Sachsen bekommt einen Bericht.
Den Bericht schreibt die Regierung.
Den Bericht muss die Regierung einmal in 5 Jahren schreiben.
In dem Bericht steht,
wie es Menschen mit Behinderungen geht.

Zum Beispiel:

- Wo sie leben.
- Ob sie Arbeit haben.
- Wie sie unterstützt werden.

In dem Bericht steht auch,
was noch getan werden muss.
Damit Menschen mit Behinderungen teilhaben können.
In dem Bericht stehen Vorschläge dazu.
In dem Bericht steht ob sich alle an Regeln halten.

Zum Beispiel:

Regeln zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen von den Vereinten
Nationen.



In dem Bericht steht auch, ob es genug Geld für Menschen mit Behinderungen gibt.
Oder ob es mehr Geld geben muss.

Regel 16 Ziel-Vereinbarungen

Absatz 1

Es können Ziel-Vereinbarungen gemacht werden.
Damit Menschen mit Behinderungen besser teilhaben können.
Die Ziel-Vereinbarungen werden gemacht zwischen:
Selbsthilfe-Verbänden für Menschen mit Behinderungen
und

- öffentlichen Stellen
- Trägern der Wohlfahrts-Pflege.

Das sind zum Beispiel:

AWO, Diakonie, Caritas, DRK

- Kirchen
- Unternehmen
- Andere Organisationen



In einer Ziel-Vereinbarung steht wie Menschen mit Behinderungen:

- gut leben können.
- gut teilhaben können
- wie Hindernisse weniger werden können
- was dafür getan werden muss

Die Selbsthilfe-Verbände können Ziel-Vereinbarungen fordern.

Die öffentlichen Stellen müssen dann mit den Selbsthilfe-Verbänden reden.

Ob sie eine Ziel-Vereinbarung machen.

Und was darin steht.

Absatz 2

Jede Ziel-Vereinbarung muss gemeldet werden.

Es gibt eine Stelle,

bei der werden alle Ziel-Vereinbarungen gemeldet.

Die Stelle ist beim Behinderten-Beauftragten.

Die Stelle heißt:

Ziel-Vereinbarungs-Register.

Regel 17 Teilhabe sichern

Das Land Sachsen beschließt neue Gesetze.

Alle neuen Gesetze müssen geprüft werden.

Ob die Gesetze gut für Menschen mit Behinderungen sind.

Und ob die Gesetze die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten.

So wie sie in der

Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen.

Das ist wichtig, damit Menschen mit Behinderung teilhaben können.

Das heißt, damit sie überall dabei sein können.

Und überall mitmachen können.



Abschnitt 4

Arbeit von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Sachsen
In diesem Abschnitt steht, welche Rechte Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit haben.

Und wie geprüft wird, ob die Rechte umgesetzt werden.

Die Regeln gelten für Menschen, die für das Land Sachsen arbeiten.

Regel 18 Keine Hindernisse am Arbeits-Ort, am Arbeits-Platz und bei Arbeits-Mitteln

Absatz 1

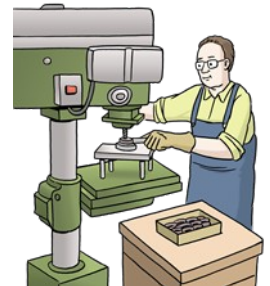
In dieser Regel geht es um die Arbeit von Menschen mit Behinderungen.

Diese Menschen sind beim Land Sachsen angestellt.

Sie sollen ohne Hindernisse arbeiten können.

Dort kann es Hindernisse geben:

- Am Arbeits-Ort
- Zum Beispiel im Gebäude
- Am Arbeits-Platz
- Bei den Arbeits-Mitteln



Neue Gebäude vom Land Sachsen müssen ohne Hindernisse sein.

Hindernisse müssen abgebaut werden,

wenn Gebäude umgebaut werden.

Auch wenn sie ausgebaut werden.

Damit Menschen mit Behinderungen dort arbeiten können.

Um Hindernisse abzubauen,

gelten die allgemeinen Regeln dafür.

Dann gilt die Regel ohne Hindernisse zu bauen **nicht**:

wenn **keine** Menschen mit Behinderungen in die Gebäude gehen.

Das steht in einem anderen Gesetz.

Das Gesetz heißt:

Sächsische Bauordnung.

Absatz 2

Darauf muss Sachsen achten,

wenn Gebäude gebaut werden:

Wenn Gebäude zusammen sind,

müssen beide Gebäude ohne Hindernisse sein.

Das alte und auch das neue Gebäude.

Das gilt nur, wenn Beschäftigte und Besucher in beide Gebäude gehen.

Dann gilt die Regel ohne Hindernisse zu bauen **nicht**:

wenn **keine** Menschen mit Behinderungen in die Gebäude gehen.

Haben alte Gebäude neben neu gebauten Gebäuden Hindernisse:

Dann müssen die Hindernisse abgebaut werden.

Das ist aufwendig.

Es kostet viel Geld.

Die Hindernisse müssen nicht abgebaut werden,

wenn es zu teuer ist.



Absatz 3

Das Land Sachsen darf nur Gebäude mieten,

die keine Hindernisse haben.

Oder wo Hindernisse abgebaut werden können.

Dann gilt die Regel ohne Hindernisse zu mieten **nicht**:

wenn **keine** Menschen mit Behinderungen in die Gebäude gehen.

Die Gebäude dürfen nicht zu teuer sein.



Absatz 4

Es gibt eine Stelle in Sachsen.

Die Stelle kümmert sich um die Gebäude vom Land Sachsen.

Sie mietet Gebäude.

Sie lässt Gebäude bauen.

Sie achtet darauf,

dass die Gebäude gut erhalten werden.

Die Stelle heißt in schwerer Sprache:

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

Die Stelle hat einen Beauftragten für Barriere-Freiheit.

Das sind seine Aufgaben.

Er achtet darauf:

- das neue Gebäude ohne Hindernisse gebaut werden
- das Gebäude ohne Hindernisse umgebaut werden
- das auch alte Gebäude daneben keine Hindernisse haben
- wenn sie mit benutzt werden
- das Gebäude ohne Hindernisse gemietet werden



Diese Menschen berät der Beauftragte für Barriere-Freiheit

zum Abbau von Hindernissen:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden
- Vertreter von schwerbehinderten Menschen in den Behörden
- Vertreter von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Behörden



Der Beauftragte muss eine Ausbildung zum Bau von Gebäuden haben.

Der Beauftragte muss Erfahrungen im Bauen ohne Hindernisse haben.

Der Beauftragte muss an Weiter-Bildungen teilnehmen.

Dafür muss die Stelle sorgen.

Absatz 5

Die Stelle sammelt alle Infos zu Hindernissen in den Gebäuden.
Behörden und andere Stellen können nach den Infos fragen.

Absatz 6

In Behörden und anderen öffentlichen Stellen von Sachsen wird es mehr
Arbeits-Plätze und Arbeits-Mittel ohne Hindernisse geben.

Dazu gibt es Hilfs-Mittel.

Auch Informationen und die Technik dazu sollen
ohne Hindernisse sein.

Dafür sorgt die Regierung von Sachsen.

Jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin mit Behinderung hat das Recht,
den persönlichen Arbeits-Platz anpassen zu lassen.

Das steht in anderen Gesetzen.



Regel 19 Bericht über die Arbeit von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst

Der Land-Tag von Sachsen bekommt einen Bericht.

Den Bericht schreibt die Regierung.

Den Bericht muss die Regierung einmal in 5 Jahren schreiben.

In dem Bericht steht,

wie es Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit geht.

Die Menschen sind angestellt beim Land Sachsen.

Sie arbeiten im öffentlichen Dienst.



Das steht in dem Bericht:

- Wie viele Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst arbeiten
- Wie viele Menschen insgesamt im öffentlichen Dienst arbeiten
- Ob es Hindernisse gibt in den Gebäuden in denen sie arbeiten
- Ob es Hindernisse an den Arbeits-Plätzen gibt
- Ob die Arbeits-Mittel ohne Hindernisse sind
- Ob die Informationen ohne Hindernisse sind
- Welche Hindernisse es gibt

Regel 20 Vertretung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst

Absatz 1

In dieser Regel geht es um eine Arbeits-Gruppe.

Die Arbeits-Gruppe heißt:

Arbeits-Gemeinschaft der Schwerbehinderten-Vertretungen der obersten Landes-Behörden

Die Mitglieder sind Schwerbehinderten-Vertreter.

Die Vertreter arbeiten beim Land Sachsen.

Zum Beispiel in der Staats-Kanzlei.

Zu der Arbeits-Gemeinschaft gehören:

Die Haupt-Schwerbehinderten-Vertretung und die Schwerbehinderten-Vertretungen:

- von der Staats-Kanzlei
- von den Ministerien
- vom Land-Tag
- vom Sächsischen Rechnungs-Hof.



Schwerbehinderten-Vertretung

Absatz 2

Die Arbeits-Gemeinschaft muss informiert werden.

Die Arbeits-Gemeinschaft darf ihre Meinung sagen.

Bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen aus mehreren Ministerien oder Behörden betreffen.

Absatz 3

Die Arbeits-Gemeinschaft darf zur Arbeit von Menschen mit Behinderungen beraten.

Sie darf Vorschläge machen.

Zum Beispiel,

wie Menschen mit Behinderungen in den Ministerien und Behörden besser arbeiten können.



Absatz 4

Es bleiben alle Rechte und Pflichten von den Schwerbehinderten-Vertretern bestehen.

Die Rechte und Pflichten stehen in diesem Gesetz:

9. Sozial-Gesetz-Buch



Abschnitt 5

Regel 21 Regeln für den Übergang

In der Regel steht, wann der Behinderten-Beauftragte und Landes-Beirat mit ihrer Arbeit beginnen.

Der Behinderten-Beauftragte beginnt seine Arbeit nach der Landtags-Wahl.

Also Ende 2019 oder Anfang 2020.

Wenn der Behinderten-Beauftragte seine Arbeit beginnt heißt er:

Landes-Beauftragter für die Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Der Behinderten-Beauftragte heißt jetzt noch:

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.



Der Landes-Beirat beginnt seine Arbeit immer 2 Jahre nach dem Behinderten-Beauftragten.

Auch der Landes-Beirat heißt dann anders.

Der Landes-Beirat heißt in 2 Jahren:

Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Jetzt heißt der Landes-Beirat noch:

Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Landesbeirat

In den Artikeln 2 bis 10 stehen zusätzliche Regeln.
Damit ändern sich die Regeln in anderen Gesetzen.
Diese Änderungen kann man nur verstehen,
wenn man auch die anderen Gesetze kennt.
Deshalb steht hier nur,
was sich in den anderen Gesetzen ändert.

Artikel 2 Änderungen im Landes-Blindengeld-Gesetz

Die Regel 9 im Landes-Blindengeld-Gesetz fällt weg.
Damit ändern sich die Zahlen der Regeln, die danach kommen.
Die Regeln 10 bis 12 werden jetzt die Regeln 9 bis 11.

Artikel 3 Änderungen im Gesetz der Otto Perl Stiftung

Das Gesetz regelt die Otto Perl Stiftung.
Die Otto Perl Stiftung fördert die Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderungen.
Und sie hilft Menschen mit Behinderungen,
die in Not geraten sind.
Sie kann Menschen mit Behinderungen Geld geben,
damit sie sich selbst helfen können.

Das Gesetz der Otto Perl Stiftung gilt seit vielen Jahren.
Jetzt müssen ein paar Regeln angepasst werden.
Weil manche Wörter nicht mehr stimmen.
An der Otto Perl Stiftung selbst ändert sich dadurch nichts.

Das sind die Änderungen:

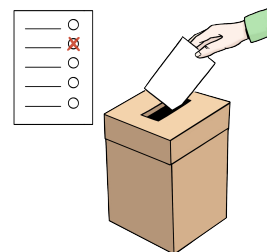
- In Regel 1 steht jetzt das Wort Chemnitz.
Vorher stand dort Dresden.
- In Regel 2 steht jetzt zusätzlich:
Die Erinnerung an die Geschichte der Selbsthilfe-Bewegung soll gefördert werden.
- In Regel 3 steht jetzt das Wort Zustiftung.
Vorher stand dort Zuwendung.
Beide Wörter bedeuten:
Geld für eine bestimmte Sache.
- In Regel 7 steht jetzt die neue Bezeichnung
vom Behinderten-Beauftragten.
Er heißt jetzt:
Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.
- In Regel 8 wird das Wort **einmalige** gestrichen
- In der Regel 13 ändert sich ein Name von einem Gesetz.
Das Gesetz ist das Stiftungs-Gesetz.

Artikel 4 Änderungen im Wahl-Gesetz von Sachsen

Das Wahl-Gesetz von Sachsen wird geändert.

Diese Regeln werden geändert:

- Regel 12
- Regel 13
- Regel 32



Regel 12

In der Regel steht, wer nicht wählen darf.

Jeder darf wählen.

Auch Menschen mit Behinderungen.

Außer ein Richter sagt:

Diese Person darf nicht wählen.



Regel 13

In der Regel steht:

Jeder muss selbst wählen.

Es darf keine andere Person für einen selbst wählen.

Für die Regel gibt es einen neuen Absatz.

Der Absatz 5 ist neu.

Absatz 5

Ein Wähler kann sich helfen lassen.

Zum Beispiel wenn er nicht lesen kann.

Oder wenn er eine Körper-Behinderung hat.

Die Hilfs-Person ist zum Beispiel:

- ein Familien-Angehöriger
- ein Freund
- Helfer von der Wahl



Die Hilfs-Person darf nur helfen.

Das heißt, sie darf nur vorlesen.

Oder die Kreuze machen.

Sie darf den Wähler nicht beeinflussen.

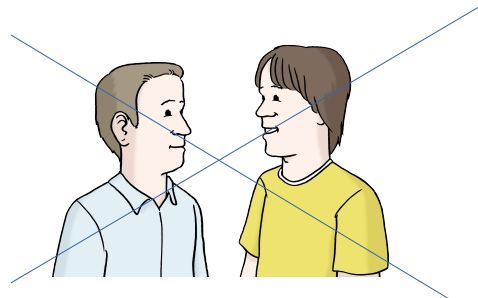
Sie darf nicht sagen,
welche Partei sie am Besten findet.

Regel 32

Es ändert sich der Absatz 2.

Absatz 2

Ein Wähler kann sich helfen lassen.
Das steht in der Regel 13 im Absatz 5.
Die Hilfs-Person darf nichts weiter-erzählen.
Zum Beispiel:
welche Partei der Wähler gewählt hat.

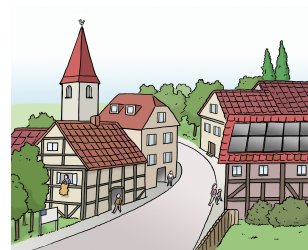


Artikel 5 Änderungen in der Gemeinde-Ordnung von Sachsen

Die Gemeinde-Ordnung von Sachsen wird geändert.

Gemeinden sind zum Beispiel:

- Städte
- Dörfer
- Orte



Es ändert sich die Regel 16.

Regel 16

In der Regel steht:

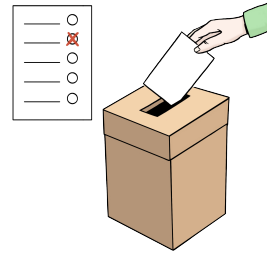
Die Menschen dürfen in ihrer Gemeinde wählen.

Zum Beispiel:

- den Bürger-Meister
- den Gemeinde-Rat

Die Wahl heißt:

Gemeinde-Wahl.

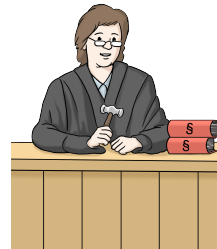


Jeder darf wählen.

Auch Menschen mit Behinderungen.

Außer ein Richter sagt:

Diese Person darf nicht wählen.



Artikel 6 Änderung der Land-Kreis-Ordnung von Sachsen

Die Land-Kreis-Ordnung von Sachsen wird geändert.

Es ändert sich die Regel 14.



Regel 14

In der Regel steht:

Die Menschen dürfen in ihrem Land-Kreis wählen.

Zum Beispiel;

- den Land-Rat
- den Kreis-Tag

Die Wahl heißt:

Kreis-Wahl.

Jeder darf wählen.

Auch Menschen mit Behinderungen.

Außer ein Richter sagt:

Diese Person darf nicht wählen.



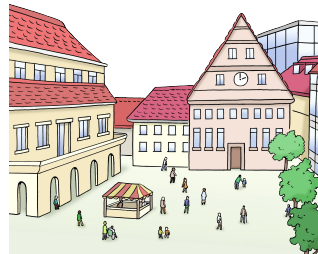
Artikel 7 Änderungen im Gesetz für Kommunal-Wahlen

Das Gesetz für Kommunal-Wahlen in Sachsen wird geändert.

Diese Regeln ändern sich:

Regel 3

Regel 15



Regel 3

Absatz 4

Im Absatz 4 steht ein neuer Satz:

Jeder muss selbst wählen.

Es darf keine andere Person für einen selbst wählen.

Für die Regel gibt es einen neuen Absatz.

Der Absatz 5 ist neu.

Absatz 5

Ein Wähler kann sich helfen lassen.

Zum Beispiel wenn er nicht lesen kann.

Oder wenn er eine Körper-Behinderung hat.



Die Hilfs-Person ist zum Beispiel:

- ein Familien-Angehöriger
- ein Freund
- Helfer von der Wahl

Die Hilfs-Person darf nur helfen.

Das heißt, sie darf nur die Kreuze machen.

Sie darf den Wähler nicht beeinflussen.

Sie darf nicht sagen,
welche Partei sie am Besten findet.

Regel 15

Es ändert sich der Absatz 4.

Absatz 4

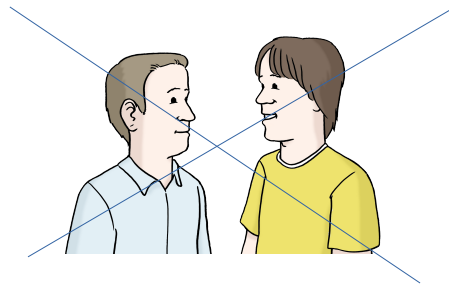
Ein Wähler kann sich helfen lassen.

Das steht in der Regel 13 im Absatz 5.

Die Hilfs-Person darf nichts weiter-erzählen.

Zum Beispiel:

welche Partei der Wähler gewählt hat.



Artikel 8 Änderungen im Gesetz über Volks-Antrag, Volks-Begehren und Volks-Entscheid

Das Gesetz über Volks-Antrag, Volks-Begehren und Volks-Entscheid ist ein
Gesetz zur Mit-Bestimmung von Bürgern in Sachsen.

Das Gesetz über die Mit-Bestimmung von Bürgern in Sachsen wird geändert.

Diese Regeln ändern sich:

Regel 2

Regel 5

Regel 28

Regel 36

Regel 38



Regel 2

In der Regel steht, wer nicht mit-entscheiden darf.

Absatz 2

Jeder darf mit-entscheiden.

Auch Menschen mit Behinderungen.

Außer ein Richter sagt:

Diese Person darf nicht wählen.



Regel 5

In der Regel steht:

Menschen in Sachsen dürfen mit-bestimmen.

Zum Beispiel durch Volks-Begehren.

Dazu gibt es Listen.

Dort unterschreibt man.

Damit sagt man:

Ja ich bin für das Volks-Begehren.

Absatz 1

Es kommt ein neuer Satz dazu:

Jeder muss selbst unterschreiben.

Es darf keine andere Person für einen selbst unterschreiben.

Absatz 3

Eine Person kann sich helfen lassen.

Zum Beispiel wenn sie nicht lesen kann.

Oder wenn sie eine Körper-Behinderung hat.

Die Hilfs-Person ist zum Beispiel:

- ein Familien-Angehöriger
- ein Freund



Die Hilfs-Person darf nur helfen.

Sie darf die Person nicht beeinflussen.

Sie darf nicht sagen,
was sie am Besten findet.

Regel 28

Absatz 4

Es kommt ein neuer Satz dazu:

Es gelten Absatz 1 und Absatz 3 von der Regel 5.

Regel 36

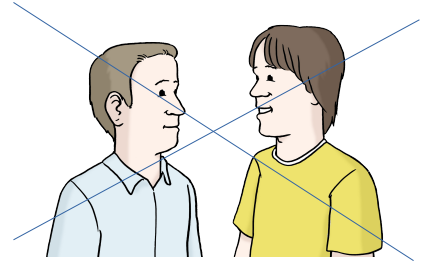
Es ändert sich der Absatz 2.

Das ist neu:

Ein Wähler kann sich helfen lassen.

Das steht in der Regel 5 im Absatz 3.

Die Hilfs-Person darf nichts weiter-erzählen.
Zum Beispiel:
wie der Wähler abgestimmt hat.



Es gibt einen neuen Absatz:

Absatz 3.

Vorher standen die Infos am Ende von Absatz 2.

Regel 38

Absatz 1

Es gilt die Regel 36.

Davon gilt Absatz 2 und 3.

Dort steht:

Ein Wähler kann sich helfen lassen.

Das steht in der Regel 5 im Absatz 3.

Die Hilfs-Person darf nichts weiter-erzählen.

Zum Beispiel:

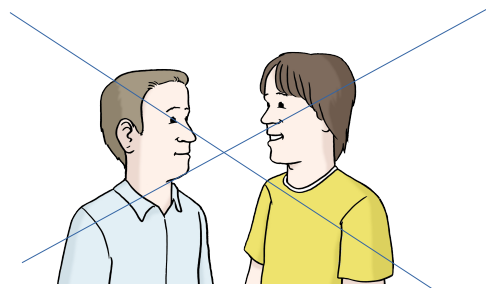
wie der Wähler abgestimmt hat.

Es gibt einen neuen Absatz:

Absatz 3.

Vorher standen die Infos am Ende von Absatz 2.

Die Regeln für die Hilfe bei der Stimm-Abgabe gelten auch
bei der Brief-Abstimmung.



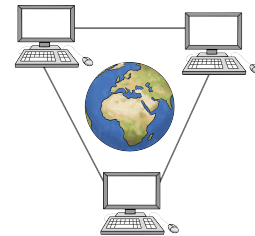
Artikel 9 Änderungen im Gesetz für barriere-freie Internet-Seiten

Das Gesetz für Internet-Seiten ohne Hindernisse wird geändert.

Regel 2 wird geändert.

In der Regel stehen Änderungen von anderen Regeln.

Das sind die Änderungen:



Absatz 2

Es gilt eine Regel von einem anderen Gesetz.

Das Gesetz heißt:

Barriere-freie Informations-Technik-Verordnung.

Die Abkürzung ist:

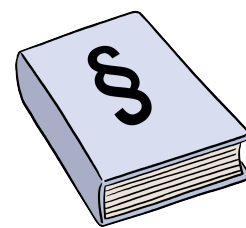
BITV

Es gilt die Regel 3 Absatz 1 bis 3.

Das Gesetz gilt seit 2011.

Es wurde zuletzt im Mai 2019 geändert.

Vorher galten die Regeln 2 und 3.



In der Regel steht eine weitere Änderung.

In der Regel steht jetzt Regel 4.

Vorher stand da Regel 3 Absatz 2.

Artikel 10 Dann gilt das Gesetz

Das Gesetz gilt seit dem 20. Juli 2019.

Das Sächsische Integrations-Gesetz gilt nicht mehr.



Der Landtag von Sachsen hat das Inklusions-Gesetz geschrieben.

Anja Seidel hat das Gesetz in Leichter Sprache geschrieben.

Sie arbeitet für den Verein Leben mit Handicaps e.V.

Kristin Burckhardt, Anne-Kristin Kausch, Beate Schlothauer, Jan Schlothauer, André Uhlemann und Steven Wallner haben das Gesetz in Leichter Sprache geprüft.

Sie arbeiten für den Verein Leben mit Handicaps e.V.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

der Regierung vom Land Sachsen

und <http://www.landesvermessung.sachsen.de>